

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 07.08.2019 vom 03.04.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) wurde Wege der Dringlichkeit am 31.03.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 07.08.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung vom 07.08.2019

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 wird wie folgt geändert:

Der Aufzählung in § 19 Abs. 4 wird Buchstabe (d) hinzugefügt. Dieser lautet:

„(d) durch Aushang im Informationskasten am Rathaus (Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst). Zeitgleich wird das bekanntzumachende Dokument auf der Homepage der Stadt Kaarst eingestellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.04.2020

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Erster Beigeordneter Dr. Semmler